

UK 999/109

CURRICULUM ZUM
AUSSERORDENTLICHEN
MASTERSTUDIUM
MEDIZINRECHT.



Post-Graduate Studium

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-------------------------------------|---|
| § 1 Qualifikationsprofil | 3 |
| § 2 Zulassung | 4 |
| § 3 Aufbau und Gliederung | 4 |
| § 4 Pflichtfächer | 4 |
| § 5 Lehrveranstaltungen | 5 |
| § 6 Masterarbeit | 5 |
| § 7 Prüfungsordnung | 6 |
| § 8 Akademischer Grad | 6 |
| § 9 Inkrafttreten | 6 |

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Absolvent*innen des als außerordentliches Masterstudium eingerichteten Universitätslehrgangs Post-Graduate Studium ‚Medizinrecht‘ erwerben im Rahmen des Studiums vertiefte Kenntnisse der Rechtsordnung in der gesamten Breite des Medizinrechts, die im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit oder eine weitere Ausbildung eingesetzt werden können. Der Universitätslehrgang Post-Graduate Studium ‚Medizinrecht‘ qualifiziert sowohl Führungskräfte als auch Nachwuchsführungskräfte sowie Expert*innen aus unterschiedlichsten Branchen und Einsatzgebieten in privatwirtschaftlichen, öffentlichen und in Non-Profit-Organisationen, die im Bereich des Medizinrechts tätig sind.

(2) Im Gesundheitswesen agierende Organisationen allgemein und ihre Führungskräfte im Besonderen werden in Zukunft noch stärker gefordert sein, sich im Wettbewerb der Gesundheitsdienstleister zu positionieren. Die Vermittlung von aktuellem und einschlägigem ‚state-of-the-art‘ Wissen über Medizinrecht, sowie eine Verzahnung dieses Wissens mit entsprechenden spezifischen Fertigkeiten und Kompetenzen sind Qualifikationsziele des Programms. Ein wesentliches Qualifikationsziel ist die Entwicklung und Integration jener Kompetenzen, die für ein Arbeiten im Medizinrecht zentrale Erfolgsfaktoren sind:

1. Wissenskompetenz
2. Soziale Kompetenz
3. Persönliche Kompetenz
4. Interdisziplinäre Kompetenz.

(3) Der Universitätslehrgang Post-Graduate Studium ‚Medizinrecht‘ vermittelt den Studierenden die folgenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen:

- Absolvent*innen haben vertiefte Kenntnisse über die verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Grundlagen des Medizinrechts.
- Absolvent*innen sind in der Lage, wissenschaftsgeleitet praktische Rechtsfragen des Medizinrechts im Rahmen der Methodenlehre der Rechtswissenschaft zu lösen.
- Absolvent*innen können komplexe Themen und Problemstellungen in Medizinrecht verstehen, analysieren bzw. reaktieren und sind in der Lage Lösungsalternativen selbständig wissenschaftlich fundiert zu entwickeln und zu bewerten.
- Absolvent*innen sind durch die Spezialisierungen in ausgewählten Kompetenzbereichen des Medizinrechts in der Lage, Verantwortung für diese Managementbereiche in Organisationen selbständig zu übernehmen.

(4) Ziel des Universitätslehrganges Post-Graduate Studium ‚Medizinrecht‘ ist es einerseits, eine Ausbildung für eine hochqualifizierte Tätigkeit in einem beratenden Beruf auf dem Gebiet des Medizinrechts zu bieten und andererseits, auch Angehörigen von Medizinberufen eine qualifizierte juristische Ausbildung sicherzustellen, um eine rechtlich abgesicherte Berufsausübung zu ermöglichen. Die Ausbildung soll aber auch eine mögliche Basis sein für die Übernahme von Führungsverantwortung (z.B. leitende Ärzt*innen, leitende Pflegekräfte, Verwaltungsmitarbeiter*innen mit Budget- und Personalverantwortung und weitere Berufsgruppen in Führungsverantwortung).

§ 2 Zulassung

(1) Der Universitätslehrgang Post Graduate Studium ‚Medizinrecht‘ ist als außerordentliches Masterstudium gemäß § 56 Abs. 2 UG eingerichtet.

(2) Die Zulassung zum Universitätslehrgang setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung voraus. Fachlich in Frage kommend sind insbesondere Studien der Rechtswissenschaften, der Medizin sowie der Pflege- oder Wirtschaftswissenschaften. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden.

(3) Die Zahl der Teilnehmer*innen ist beschränkt. Die jeweils höher bzw. facheinschlägiger qualifizierten Personen werden bevorzugt aufgenommen. Die Reihung der Zulassungswerber*innen erfolgt gemäß § 25 Abs. 4 Satzungsteil Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz.

(4) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfordert eine ökonomisch relevante Mindestzahl von Teilnehmer*innen. Die Zulassung wird erst nach Erreichung dieser Mindestzahl rechtswirksam.

§ 3 Aufbau und Gliederung

(1) Der Universitätslehrgang Post-Graduate Studium ‚Medizinrecht‘ dauert vier Semester und umfasst 90 ECTS-Punkte. Die Höchststudiendauer beträgt zwölf Semester. Die ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

| Bezeichnung | ECTS |
|------------------|-----------|
| Pflichtfächer | 74 |
| Masterarbeit | 15 |
| Abschlussprüfung | 1 |
| Gesamt | 90 |

(2) Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend konzipiert. Die Einteilung in Semester kann unabhängig von den Fristen gemäß § 52 UG bzw. der Festlegung der Lehrveranstaltungs-freien Zeit durch den Senat erfolgen; durch die Einbeziehung von nach dem Gesetz lehrveranstaltungs-freien Zeiten kann somit die Zeitdauer für das Erreichen des Abschlusses verkürzt werden.

§ 4 Pflichtfächer

Es sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

| Code | Bezeichnung | ECTS |
|-----------|---|------|
| 109ERMV24 | Einführung in das Recht und die medizinische Versorgung | 8 |
| 109GRME24 | Grundlagen des Medizinrechts | 5 |
| 109BEGE24 | Berufsrecht der Gesundheitsberufe | 18 |
| 109REGE24 | Recht der Gesundheitsbetriebe | 9 |
| 109DUAA24 | Dienst- und Arbeitsrecht, Antidiskriminierungsrecht | 6 |

Fortsetzung nächste Seite

| Code | Bezeichnung | ECTS |
|-----------|--|------|
| 109REME24 | Recht der Medizinsubstanzen | 7 |
| 109FIGE24 | Finanzierung von Gesundheitsleistungen | 5 |
| 109OEGE24 | Öffentliche Gesundheitsverwaltung | 2 |

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Blocklehrveranstaltungen abgehalten. Die zeitliche Planung der Lehrveranstaltungen berücksichtigt in der Durchführung die Teilnahmemöglichkeit berufstätiger Personen.

(2) In den Lehrveranstaltungen wird das aktuelle Fachwissen sowohl wissenschaftlich fundiert als auch praxisorientiert vermittelt und vertieft. Den Teilnehmer*innen werden dabei ausreichend Möglichkeiten für Fragen und Diskussionen eingeräumt.

(3) In den Lehrveranstaltungen werden neben den Inputs durch die Vortragenden weitere didaktische Konzepte eingesetzt, die den Theorie-Praxis-Austausch fördern.

(4) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (studienhandbuch.jku.at) zu entnehmen.

(5) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 6 Masterarbeit

(1) Im Verlauf des Universitätslehrgangs ist eine schriftliche Masterarbeit (15 ECTS) anzufertigen. Frühestens nach erfolgreicher Absolvierung von zwei Semestern kann mit der Anfertigung der Masterarbeit begonnen werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine theoretisch fundierte, transferorientierte Arbeit, in der eine komplexe Problemstellung aus der Praxis in Zusammenhang mit ausgewählten Themen des Post-Graduate Studiums bearbeitet wird. In der Masterarbeit werden entsprechende Methoden und Instrumente der Disziplin eingesetzt und auf Grundlage einer Analyse der Problemstellung Lösungsansätze und Handlungsalternativen entwickelt.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist den Studienfächern gemäß § 4 zu entnehmen.

(4) Die Beurteilung der Masterarbeit erfolgt auf Grundlage der schriftlichen Arbeit.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsregelungen der Fachprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Der Universitätslehrgang Post-Graduate Studium ‚Medizinrecht‘ wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfasst die erfolgreiche Absolvierung der Studienfächer gemäß § 4.

(4) Der zweite Teil der Abschlussprüfung (1 ECTS) ist eine mündliche Prüfung. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist die positive Absolvierung des ersten Teils sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(5) Der zweite Teil der Abschlussprüfung besteht aus der Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit. Das daran anschließende Prüfungsgespräch umfasst den Stoff der Studienfächer, denen das Thema der Masterarbeit entnommen ist.

(6) Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz.

§ 8 Akademischer Grad

An die Absolvent*innen des Universitätslehrgangs Medizinrecht ist der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“, zu verleihen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt am 1. September 2024 in Kraft.